Allgemeine Geschäftsbedingungen GoodCrew GmbH

Artikel 1: Geltung

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge mit der GoodCrew GmbH.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von GoodCrew bestätigt werden.

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

d) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

e) Ein Auftraggeber, der einmal unter diesen Bedingungen kontrahiert hat, gilt als stillschweigend mit der Geltung dieser Bedingungen für spätere Verträge einverstanden.

Artikel 2: Definitionen

a) Digitale Stundenregistrierung: Das von GoodCrew geführte System, in dem Auftraggeber und Mitarbeiter geleistete Stunden und Auslagen erfassen.

b) Tarifvertrag (CAO): Der jeweils geltende Tarifvertrag für Leiharbeitnehmer.

c) Honorar: Der Betrag, den GoodCrew auf Grundlage des vereinbarten Tarifs und der geleisteten Stunden sowie etwaiger Überstunden und Auslagen berechnet.

d) Registrierung: Das Ersuchen des Auftraggebers an GoodCrew, Aufträge auszuführen.

e) Intermediär: Jede natürliche oder juristische Person, die den Auftraggeber bei der Suche nach Arbeitskräften unterstützt.

f) Mitarbeiter / Arbeitnehmer: Arbeitnehmer oder Selbständige, die über GoodCrew tätig sind.

g) Auftrag: Der Vertrag, aufgrund dessen ein Mitarbeiter durch GoodCrew dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

h) Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit GoodCrew schließt.

i) Auftraggebertarif: Das von GoodCrew dem Auftraggeber berechnete Tarif.

j) GoodCrew: GoodCrew GmbH, mit Sitz in Vollersode, Deutschland.

k) Arbeitsvertrag: Der Vertrag zwischen GoodCrew und dem Arbeitnehmer.

l) Stundennachweis (Timesheet): Dokument, in dem geleistete Stunden festgehalten werden.

Artikel 3: Angebote

a) Angebote sind 30 Tage gültig und unverbindlich, sofern nicht anders angegeben.

b) Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet GoodCrew nicht zur teilweisen Ausführung.

c) Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4: Personalbeschaffung und Auswahl

GoodCrew oder ein verbundenes Unternehmen übernimmt die Personalbeschaffung und Auswahl. GoodCrew haftet nicht für Fehler bei der Auswahl eines Mitarbeiters.

Artikel 5: Registrierung und Zustandekommen des Auftrags

a) Registrierung erfolgt per E-Mail oder digitalem Formular. Mit der Registrierung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung zur Kommunikation und zum Erhalt von Newslettern.

b) Ein Auftrag kommt durch schriftliche Bestätigung von GoodCrew zustande.

c) Die Auftragsbestätigung gilt als richtige Wiedergabe, sofern nicht innerhalb von 3 Tagen widersprochen wird.

d) Die Übersendung eines Auftragsformulars gilt als Ersuchen um Annahme. GoodCrew kann dies ablehnen.

e) Leere Formulare begründen keine Verpflichtung.

Artikel 6: Dauer des Auftrags

a) Aufträge können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden.

b) Die Dauer des Auftrags entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags mit dem Mitarbeiter.

Artikel 7: Beendigung kraft Gesetzes

Der Auftrag endet automatisch mit Beendigung des Arbeitsvertrags zwischen GoodCrew und dem Mitarbeiter.

Artikel 8: Kündigung durch den Auftraggeber

a) Kündigung erfolgt schriftlich.

b) Schriftliches Begehren zur Beendigung gilt als Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

c) Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die rechtzeitige Kündigung.

d) Während der Probezeit kann der Auftraggeber sofort kündigen.

e) Bei unbefristeten Arbeitsverträgen gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

f) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist schuldet der Auftraggeber eine Vergütung in Höhe des durchschnittlichen Honorars der letzten 13 Wochen.

g) Bei vorzeitiger Beendigung kann zusätzlicher Schadensersatz verlangt werden.

h) Abweichungen sind nur schriftlich möglich.

i) Bei Beendigung erstellt GoodCrew eine Endabrechnung über den aufgebauten Urlaub des Mitarbeiters, basierend auf der Rotation an Bord.

Artikel 9: Kündigung durch GoodCrew

a) GoodCrew kann den Auftrag bei Vertragsverletzung, Insolvenz oder Schuldenregelung des Auftraggebers kündigen.

b) Kündigung macht Forderungen sofort fällig.

c) GoodCrew behält sich das Recht auf ordentliche Kündigung vor.

d) Bei Beendigung erstellt GoodCrew eine Endabrechnung über den aufgebauten Urlaub des Mitarbeiters.

Artikel 10: Überlassung

a) Beginn und Ende gemäß Überlassungsvertrag.

b) Aussetzung möglich, wenn Dokumente fehlen (Visum, Ausweis, ärztliche Untersuchung, Seefahrtsbuch).

c) GoodCrew haftet nicht, wenn Mitarbeiter nicht verfügbar ist.

d) Ersatz eines Mitarbeiters ist möglich, aber nicht garantiert. Der Auftraggeber kann dies nur aus triftigen Gründen ablehnen.

e) Tarif kann bei Ersatz angepasst werden.

Artikel 11: Genehmigungen und Dokumente

a) Der Auftraggeber sorgt für alle Genehmigungen und Dokumente, die für die Beschäftigung erforderlich sind.

b) GoodCrew übernimmt die Beantragung und Organisation des deutschen Visums und der Arbeitserlaubnis für Mitarbeiter. Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Informationen und Mitwirkung bereit.

Artikel 12: Datenbereitstellung

a) Der Auftraggeber stellt GoodCrew kostenlos alle erforderlichen Daten zur Verfügung.

b) Bei Streitigkeiten liefert der Auftraggeber relevante Informationen.

Artikel 13: Stundennachweise

a) Der Auftraggeber übermittelt monatlich die Daten für Lohnabrechnung und Fakturierung.

b) Dies erfolgt per E-Mail.

c) Bei Streitigkeiten kann GoodCrew die Angaben des Mitarbeiters oder den Durchschnitt der letzten 13 Wochen zugrunde legen.

d) Nichtbefolgung geht zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 14: Kranker Mitarbeiter

a) Der Auftraggeber unterstützt die Wiedereingliederung, sofern dies verlangt wird.

b) Der Auftraggeber liefert Informationen an den Betriebsarzt und ermöglicht dem Mitarbeiter geeignete Tätigkeiten.

Artikel 15: Arbeitssicherheit

a) Der Auftraggeber behandelt den Mitarbeiter mit derselben Sorgfaltspflicht wie eigenes Personal.

b) Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind sofort zu melden.

Artikel 16: Verbot der Weiterüberlassung

Die Weiterüberlassung von Mitarbeitern an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von GoodCrew verboten.

Artikel 17: Ausland

a) Mitarbeiter dürfen in Deutschland oder den Niederlanden arbeiten.

b) In Belgien dürfen Mitarbeiter nur an Bord arbeiten, nicht an Land. Bei Verstößen trägt der Auftraggeber die volle Haftung.

Artikel 18: Direkte Anstellung

a) Der Auftraggeber meldet eine direkte Anstellung unverzüglich schriftlich.

b) Bei direkter Anstellung schuldet der Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von sechs Monatsgehältern.

c) Vertragsstrafe ist gemäß deutschem und niederländischem Recht herabsetzbar.

Artikel 19: Haftung GoodCrew

a) GoodCrew haftet nur für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

b) Haftung für indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

c) Maximale Haftung beträgt €10.000 oder den Rechnungsbetrag der letzten zwei Monate.

Artikel 20: Haftung Auftraggeber

a) Der Auftraggeber haftet für Schäden und Bußgelder infolge von Pflichtverletzungen.

b) Der Auftraggeber stellt GoodCrew von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 21: Auftraggeber und Intermediär

a) Der Intermediär informiert GoodCrew unverzüglich.

b) Kündigungen und Reklamationen sind an GoodCrew zu richten.

c) GoodCrew haftet nicht für Fehler des Intermediärs.

d) Vergütung des Intermediärs ist im Honorar enthalten.

Artikel 22: Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Es gilt deutsches Recht.

b) Gerichtsstand ist Bremen.

c) Für Aufträge in den Niederlanden gelten zusätzlich zwingende Bestimmungen des niederländischen Rechts (Waadi, Arbowet, DSGVO).